

Technische Anschlussbedingungen (TAB Wasser) für den Anschluss an das Trinkwassernetz der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diesen Technischen Anschlussbedingungen, im Nachfolgenden TAB genannt, liegt die „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)“ in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.
- 1.2 Sie gelten für das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH, für die Planung, Erstellung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung von Kundenanlagen, die gemäß § 1 Abs. 1 dieser Verordnung an das Wasserversorgungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind oder angeschlossen werden.
- 1.3 Zweifel über Auslegung und Anwendung dieser TAB sind vor Beginn der Installationsarbeiten mit der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH zu klären. In begründeten Einzelfällen kann die Stadtwerke Heiligenhaus GmbH Abweichungen von den TAB Wasser verlangen, wenn dies im Hinblick auf Personen- oder Sachgefahren notwendig ist.
- 1.4 Die TAB sind besondere Bedingungen im Sinne des § 17 der AVBWasserV.
- 1.5 Die TAB gelten in Verbindung mit den DVGW-Richtlinien und DIN-Normen insbesondere DIN 1988 bzw. DIN EN 806 in der zum Zeitpunkt der Installation geltenden Fassung.

2. Anmeldeverfahren

- 2.1 Es ist das bei der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH übliche Anmeldeverfahren unter Verwendung der Anmeldevordrucke, einzuhalten.
Die Anmeldung ist vor Beginn der Installationsarbeiten einzureichen. Installationsunternehmen, die nicht in das Installateurverzeichnis der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH eingetragen sind, haben bei der Anmeldung einer Anlage eine Kopie ihres zuständigen Wasserversorgers zur Erteilung einer Genehmigung für die Einzelanlage mit zu übergeben.
- 2.2 Der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH sind folgende Unterlagen vor Angebotserarbeitung vorzulegen:
 - Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage,
 - Lageplan im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit vollständiger Darstellung aller Grenzen und Gebäude des Grundstücks,
 - Kellergrundriss mit vorgesehenem Platz für den Wasserzähler,
 - Geschätzter Wasserbedarf bzw. erforderliche Anschlussleistung,
 - Anzahl der Wohneinheiten,
 - voraussichtlicher Zeitpunkt der Inbetriebnahme.Der Anschlussnehmer haftet für die Richtigkeit der angegebenen Werte. Werden Anschlussleitungen auf Grund fehlerhafter Angaben falsch dimensioniert, so trägt der Anschlussnehmer die Kosten evtl. notwendig werdender Änderungen.
- 2.3 Bei Mehrsparten-Hausanschlüssen sind die entsprechenden Anträge bei den jeweiligen Leitungsträgern für Strom-, Telekommunikation- und Breitbandkabelanschlüsse rechtzeitig einzureichen. Auf Wunsch des Anschlussnehmers verlegt die Stadtwerke Heiligenhaus GmbH auch vorsorglich Schutzrohre für andere Versorgungssparten gegen Aufpreis mit.

3. Wasserhausanschluss

- 3.1 Die Trasse der Hausanschlussleitung bis zur Hauptabsperreinrichtung bzw. zur Druckregelanlage wird entsprechend DVGW-Arbeitsblatt W 404 bzw. DIN 1988 von Stadtwerke Heiligenhaus GmbH unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Anschlussnehmers festgelegt. Besonderheiten bei der Gebäudeeinführung (wasserdichte Wanne o. ä.) sind der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH mitzuteilen.

Die Trasse der Anschlussleitung ist
 - möglichst geradlinig, rechteckig und auf kürzestem Weg zum Gebäude zu führen,
 - möglichst in unbefestigter Fläche zu verlegen; bei befestigten Oberflächen ist die Stadtwerke Heiligenhaus GmbH bei Neuverlegung und Reparatur/Erneuerung des Anschlusses von der Oberflächenwiederherstellung befreit, soweit dies nicht gesondert vergütet wird,
 - darf nicht überbaut werden und ist auf Dauer zugänglich zu halten,
 - muss auf einem beidseitigen Abstand zur Leitung von 2 Metern von tief wurzelnden Pflanzungen (Bäume, Sträucher) freigehalten werden. Eine kostenpflichtige Entfernung der Bepflanzung durch die Stadtwerke Heiligenhaus GmbH ist zulässig.
- 3.2 Die Hausanschlussleitung darf nicht in Lagerräume für wassergefährdende Stoffe eingeführt oder durchgeführt werden. Im Ausnahmefall ist für einen sicherheitstechnischen ausreichenden Schutz zu sorgen.

- 3.3 Die Mehrsparten-Hauseinführung ist kein Bestandteil des Hausanschlusses und steht regelmäßig im Eigentum des Hauseigentümers. Sie ist mit dem Einbau ein wesentlicher Bestandteil des Gebäudes. Mit Einbau der Mehrsparten-Hauseinführung gehen das Eigentum und die Unterhaltspflicht auf den Hauseigentümer über.
- 3.4 Das vom Anschlussnehmer zur Verfügung gestellte Baufeld ist so vorzubereiten, dass die Arbeiten in kürzest möglicher Zeit und ohne Behinderung durch Dritte erfolgen können.
- 3.5 Die Hausanschlussleitung darf nur auf tragfestem Untergrund verlegt werden. Ist die Tragfestigkeit nicht gewährleistet, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Herstellung des vertragsmäßigen Zustands zu treffen. In Betracht kommen Verdichtung des Untergrundes oder ein Leitungsunterbau mit Mauersteinen oder Beton.
- 3.6 Werden von der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH in Ausnahmefällen Teileleistungen an der Herstellung der Anschlussleitung durch den Anschlussnehmer zugelassen, so übernimmt dieser hierfür die Haftung. Diese Teileleistungen sind mängelfrei nach den für die Leistung geltenden DIN-Normen und den anerkannten Regeln der Technik herzustellen.

4. Hausanschlussraum

- 4.1 Der Hausanschlussraum muss über allgemein zugängliche Räume erreichbar sein. Der Raum muss beleuchtet, trocken und frostfrei sein.
- 4.2 Der Zugang muss für autorisierte Personen der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH und im Notfall auch für den Rettungsdienst leicht zugänglich sein.
- 4.3 Der Hausanschlussraum ist gemäß DIN 18012 auszuführen.
- 4.4 Hausanschlussleitungen können in Ausnahmefällen auch in Hausanschlussschränken oder Übergabeschächten montiert werden. Auch hier gelten die Anforderungen 4.1 und 4.2. Montage und Bereitstellung erfolgt nur in Absprache mit der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH.

5. Abnahme / Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- 5.1 Die Abnahme / Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist in der Regel 5 Werktage vorher bei der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH anzumelden.
- 5.2 Kundenanlagen sind grundsätzlich nach den Bestimmungen der DIN 1988 bzw. DIN EN 806 in der jeweiligen gültigen Fassung zu errichten.
- 5.3 Bei Bedenken der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH gegen eine bestehende Inneninstallation wird die Kundenanlage bis zur vollständigen Klärung der Angelegenheit nicht in Betrieb genommen.

6. Messeinrichtungen und Druckregelgeräte

- 6.1 Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtung wird von der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH bestimmt. Sie sind so anzubringen, dass sie frei zugänglich sind und ohne besondere Hilfsmittel abgelesen bzw. geprüft werden können. Bei Mehrfamilienhäusern mit frei zugänglichen Hausanschlussräumen sind entsprechende Manipulationssicherungen vorzusehen.
- 6.2 Die Messeinrichtungen und Druckregelgeräte müssen gegen Frost, Verschmutzung und mechanische Beschädigung geschützt sein.

7. Plombenverschlüsse

- 7.1 Wasserzähler werden mit Plomben versehen. Plombenverschlüsse dürfen nur von der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH oder durch Berechtigte mit Zustimmung der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH entfernt werden.
- 7.2 Wird vom Kunden oder vom Installationsunternehmen festgestellt, dass Plomben fehlen, so ist dies der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH mitzuteilen.

8. Inkrafttreten / Änderungen

- 8.1 Diese Anschlussbedingungen treten am 01. Juli 2015 in Kraft und ersetzen frühere Ausgaben. Die Stadtwerke Heiligenhaus GmbH behält sich jederzeit Änderungen dieser Anschlussbedingungen vor.
- 8.2 Änderungen werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam.